

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Das Monogramm in den Urkunden Karls des Grossen.

Von J. Lechner.

Scheffer-Boichorsts bekannter Aufsatz zur Geschichte der Syrer im Abendlande¹ und die Schriften Strzygowskis, welche eine theils direkte, theils durch Marseille, Ravenna und Mailand mit Umgehung Roms vermittelte Kulturübertragung von Aegypten, Syrien und Kleinasien zu erweisen suchen², haben auch den Archivdirektor Wolfram in Metz angeregt, dem Einfluss der Griechen und Syrer auf Gallien nachzugehen. Er hat in einer Notiz³ auf die Aehnlichkeit in der Anlage des Monogramms Karls d. Gr., dessen Kanzlei von dem einfachen Kreuz der Urkunden K. Pippins zu der dann jahrhundertlang beibehaltenen Form des Namensmonogramms übergang, mit einem Monogramm des Patriarchen Narses von Armenien (640—661) hingewiesen; auf Grund dieser Uebereinstimmung ist er sogleich geneigt, diese Neuerung der Kanzlei Karls unmittelbar auf syrisch-griechischen Einfluss, auf griechisch sprechende Syrer, die in der Kanzlei beschäftigt gewesen seien, zurückzuführen, und hofft von einer eingehenderen Untersuchung der kaiserlichen Kanzlei und des Urkundenwesens noch weitere Ergebnisse dieser Art. Zu diesem Punkte sei es mir als Mitarbeiter an der Ausgabe der Karolingerdiplome in den Monumenta Germaniae, deren erster Band demnächst erscheinen und die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Gr. bringen wird, gestattet das Wort zu ergreifen.

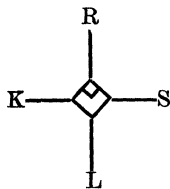
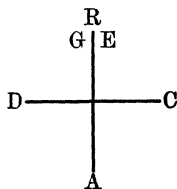
Es ist mir in den Kanzleien der ersten Karolinger, obwohl ich sämtliche erhaltenen Diplome dieser Herrscher nach verschiedenen Richtungen hin durchzuarbeiten Gelegenheit hatte, weder in der äusseren Ausstattung der

1) Mittheilungen des Instituts f. österr. GF. VI, 521 ff. 2) Vergl. unter anderem das Buch: Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte (Leipzig 1903) S. 230. 3) Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung n. 3 vom 4. Januar 1905 mit einem Nachtrag ebda. n. 27 vom 2. Februar l. J.

Urkunden noch in Sprache und Formular, und ebenso wenig in den beurkundeten Rechtsgeschäften eine Spur direkten griechisch-syrischen Einflusses aufgefallen und ich halte die Mühe einer Untersuchung hierüber, wie sie Wolfram wünscht, für wenig lohnend.

Das gilt auch für das Monogramm Karls d. Gr. Die Männer, die damals durch ihre Stellung als Kanzleivorstände und Rekognoscenten in der Kanzlei bestimmenden Einfluss hatten, kennen wir namentlich, von keinem ist syrische Abkunft bekannt oder wahrscheinlich¹. Nun wäre es nach den Belegen, die Scheffer-Boichorst für das Vorhandensein von Syrern in Gallien, allerdings vorwiegend für die merowingische Zeit beigebracht hat, ja nicht ganz ausgeschlossen, dass unter den ungenannten Schreibern, deren sich einige aus der Schrift nachweisen lassen, ein oder der andere Syrer gewesen sei, aber diese Möglichkeit dürfte doch nur in Erwägung gezogen werden, wenn sich die neue Monogrammform nicht auf andere Weise plausibler erklären liesse.

Man braucht nicht nach Armenien zu gehen, um eine solche Monogrammform aus der Zeit vor Karl d. Gr. nachzuweisen. Schon Sickel, Urkundenlehre 318 bemerkt, dass solche Monogramme seit langer Zeit in Italien unter anderem auf Münzen dargestellt wurden. Man findet sie aber auch — was bisher nicht beachtet worden ist — auf Münzen im merowingischen Frankenreich selbst². Ich verweise z. B. auf die Reversseite eines triens des merowingischen monetarius Contolo von Gredaca (Graye-et-Charnay, Jura) bei Maurice Prou, Les monnaies Mérovingiennes pl. II n. 30, Text 30 n. 122: hier sieht man ein Monogramm, dessen Anlage durchaus dem Karls d. Gr. entspricht: die Kreuzesform und an den Enden der Arme die Buchstaben des Namens Gredaca in Kapitalbuchstaben.



1) Vgl. Sickel, Urkundenlehre 323, Mühlbacher, Reg. Einleitung CXV, 2. Aufl. (deren Schlusslieferung in Kürze erscheinen wird) CVIII, MG. DD. Kar. I, 78. 2) Vgl. auch die inzwischen erschienene Notiz in Bibl. de l'école des chartes LXV, 685.

Aber in dieser besonderen Gestalt des Monogramms Karls d. Gr. liegt gar nicht das Wesen der Neuerung unter Karl dem Grossen gegenüber dem Gebrauch unter Pippin. Wesentlich ist vielmehr allein die Einführung eines Handmals, das die verschränkten Buchstaben des Königsnamens in Kapitalschrift zu einer Figur vereinigt; massgebend für die besondere Gestalt dieser Figur sind die Buchstaben des Namens und deren geeignete Verbindung, wie z. B. schon das Monogramm Ludwigs d. Fr. zeigt, dessen Gerüste nicht das — für den Namen *Karolus* gerade angemessene — Kreuz, sondern das kapitale H abgiebt¹.

Solche Monogramme, welche die zu einer Figur verschränkten Buchstaben eines Namens in Kapitalschrift enthalten, finden sich auch schon auf den übrigens seltenen Münzen mit dem Namen von Merowingerkönigen: ein Goldtriens K. Childeberts III. (695 — 711), dessen Revers den Namen der Prägestätte *Rutenus* (Rodez) in monogrammatischer Verbindung der Buchstaben RVTE aufweist, ist abgebildet bei Prou l. c. pl. XXVII n. 11, Catal. 1869; auf derselben Tafel n. 12—14, Catal. 1870—1896, ist die Verwendung von Monogrammen auf anderen Münzen derselben Prägestätte, n. 20, Catal. 1908 auf Münzen eines anderen Prägeortes zu erkennen. Solche Monogramme finden sich sogar auf zahlreichen Münzen K. Pippins (Abbildungen bei Prou, *Monnaies Carolingiennes* pl. I, V, VI, VIII, X, XII, XIV, XX, XXI n. 2—5, 184, 227, 315, 439, 540, 626, 922, 925—928), der anders als die Merowinger das Münzregal streng handhabte und die Nennung des Münzherrn auf den Münzen zur Regel machte².

Monogramme der Art, wie sie unter Karl d. Gr. in die Signumzeile der Königsurkunde Aufnahme fanden, waren demnach lange vor und bis zu Karl im Frankenreiche auf königlichen und privaten Münzen im Gebrauch und es bedurfte nur der Uebertragung dieses Gebrauches von den Münzen auf die Urkunde. Und auch hierin ist die merowingische Königsurkunde schon einigermassen vorangegangen. Freilich, da die Merowinger selbst schreiben konnten und unterschrieben, fehlte ihren Urkunden der Anlass zur Verwendung von Monogrammen, die zum grössten Theil von einem Kanzleischreiber eingezeichnet und vom

1) Sickel, *Urkundenlehre* 318 f. 2) Luschin von Ebengreuth, *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit* (erschieden 1904 unter den von v. Below u. Meinecke herausgeb. Handbüchern) 84.

König nur vollzogen wurden; aber bei minderjährigen Königen, die noch nicht schreiben konnten, kennt auch die merowingische Königsurkunde schon vereinzelt den Gebrauch von Namensmonogrammen und die Zahl der Belege wäre vermuthlich eine grössere, wenn uns mehr Originale erhalten wären. Doch genügt das eine bei Letronne, *Diplômes et chartes de l'époque Mérov.* t. 8 abgebildete Diplom K. Chlodwigs II. von 653 Juni 22, um eine Anschauung über die Eigenart dieser Monogramme zu gewähren. Es ist gleichfalls ein Namensmonogramm für *Chlodovius* (der Titel *rex* ist eingeschrieben) mit Zugrundelegung des kapitalen H, hierin und auch sonst in der Anlage mehrfach mit dem Handmal übereinstimmend, das später Ludwig der Fromme führte, aber nicht sorgfältig gezeichnet wie die Monogramme in Karolingerurkunden, sondern flüchtig aus Kapital- und Kursivbuchstaben hingeworfen.

Als mit Pippin das Hausmaiergeschlecht der Arnulfinger auf den Thron kam, nahm sich seine Kanzlei für die äussere Ausstattung der Urkunden grösstentheils die Merowingerurkunde zum Muster, aber die eigenhändige Unterschrift der Merowinger konnte sie nicht übernehmen, da der König wohl das Schwert, nicht aber die Feder zu handhaben wusste. Die Kanzlei des Arnulfingers wählte für die königliche Unterschrift die der Privaturkunde entnommene unpersönliche Form *Signum N. gloriosi regis* mit dem Kreuz, deren sich die Arnulfinger bereits als Hausmaier bedient hatten und wie sie unter den Merowingern nur für Minderjährige gebraucht worden war. Die vier Arme des Kreuzes wurden von Notaren gezeichnet und als Vollziehungsstrich ist in einigen Fällen die Verbindung der Querbalken, in anderen ein grosser Punkt auf der Kreuzungsstelle der Balken erkennbar.

So wurde es in den Kanzleien Pippins und Karlmanns gehalten. Das Urkundenwesen dieser beiden Könige zeigt sowohl in der Sprache wie in den äusseren Merkmalen deutlich unfertige Formen des Uebergangs. Eine gewisse Konsolidierung trat erst unter Karl dem Grossen ein, und wie damals z. B. der Titel durch das bis zum heutigen Tag beibehaltene *gratia dei* (von Gottes Gnaden) erweitert wurde, so fand in der Unterschriftzeile des Königs das Monogramm, das im Frankenreiche auf Münzen längst im Gebrauch gewesen und vereinzelt auch in der merowingischen Königsurkunde verwendet worden war, an Stelle des früheren

Kreuzes in die Diplome Eingang; der König nahm die Vollziehung durch Eintragung der Raute in das vorgezeichnete Monogramm vor.

Die Einführung des Monogramms in die Urkunden Karls d. Gr. ist somit ohne syrische Einflussnahme vor sich gegangen; und auch zur Erklärung, warum K und nicht C als Anfangsbuchstabe im Monogramm verwendet worden ist, bedarf es nicht, wie Wolfram meint, der Annahme eines griechisch sprechenden Syrsers. Bestimmend hiefür war wohl, wie schon Sickel, Urkundenlehre 264 N. 4 bemerkt, wesentlich der Umstand, dass sich ein K leichter als ein C am Ende des Kreuzesarms anbringen lässt. Der Name ist in den Originalen vor der Kaiserkrönung mit C, nach derselben mit einer einzigen Ausnahme immer mit K geschrieben. Auch auf Münzen wurde nicht konsequent verfahren; selbst das Monogramm erscheint auf ihnen bald wie in den Urkunden mit K (z. B. Prou, Monn. Carol. n. 185, 212, 403, 835, 896, 911 pl. V, X, XIX, XX u. a.), bald mit C (Prou ib. n. 267, 688, 791, 897, 905, 912 pl. VI, XVI, XVIII, XX) gebildet. Es finden sich auch Münzen Karls, die in der Legende der Vorderseite die Schreibung *Carlus*, auf der Rückseite das mit K gebildete Monogramm haben¹.

Wie im Frankenreich, so waren auch in Italien Monogramme lange vor Karl d. Gr. im Gebrauch. Schon Sickel hat in seiner meisterhaften Urkundenlehre², die durch das umfassende Zurückgehen auf die beste Ueberlieferung der Diplome vor dem Veralten geschützt ist, darauf hingewiesen, dass solche Monogramme auch auf Münzen des Ostgothenkönigs Theoderich nachweisbar sind, und Halke³ und v. Luschin⁴ haben Abbildungen einer solchen Münze geboten. Das Vorkommen von verschränkten Monogrammen gilt sogar als eine Eigenthümlichkeit der ostgothischen Münzen⁵.

Geradezu häufig wurden, wie Gustave Schlumberger, *Sigillographie de l'empire Byzantin*⁶ durch Wort und Bild beweist, derartige Monogramme auf byzantinischen Münzen des 6. und 7. Jh. verwendet, und in Byzanz wird vermuthlich wohl der Ausgangspunkt für diesen Gebrauch im Abendlande zu suchen sein. Der Verbreitung und Her-

1) Sickel, Urkundenlehre 264 N. 4. 2) S. 318 N. 10. 3) Einleitung in das Studium der Numismatik 3. A. (1905) T. IV n. 26. 4) Allgemeine Münzkunde 44 Fig. 25. 5) Halke l. c. 70. 6) S. 84 ff.

kunft der Monogramme auf dem Gebiet von Kleinasien wird weiter nachzugehen sein.

Wenn der armenische Bischof des 7. Jh. und die frühkarolingische Reichskanzlei in gleicher Weise das Münz-
vorbild verwertheten, so waren dafür tiefere und all-
gemeinere Kulturzusammenhänge bestimmend, und es liegt
kein Grund vor, die persönliche Vermittlung eines an den
Hof und in die Kanzlei gerathenen Syrrers anzurufen.
